OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400953/2/MS

Datum:
Linz, 4. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, B-Weg, C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. April 2024, GZ: BHGR/923080028780/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. April 2024, GZ: BHGR/923080028780/23, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 BStMG iVm § 10 Abs. 1 BStMG und § 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	04.08.2023, 12:36 Uhr
Ort:	Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‘X‘ war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der ASFINAG und insbesondere auf die vorliegenden Beweisfotos und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 11. September 2024 zugestellt wurde, hat dieser mit Eingabe vom 27. September 2024 rechtzeitig eine als Widerspruch bezeichnete Beschwerde erhoben.

Begründend wird im Wesentlichen angeführt, er habe die Verwaltungsübertretung nicht begangen, weil am Fenster eine Vignette geklebt sei, was auch auf dem Bild offensichtlich erkennbar sei.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 4. August 2023 um 12.36 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen bbb (D) auf der A8 bei Straßenkilometer 37,4 im Gemeindegebiet von Weibern, auf dem Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz.

Der Beschwerdeführer hatte zwar eine Klebevignette erworben und auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Fahrzeuges angebracht, allerdings wurde bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig oder gar nicht entfernt, das „X“ war sichtbar. Ebenfalls sichtbar war der Kontrollabschnitt unterhalb der Vignette, der beim vollständigen Abziehen der Vignette auf der Trägerfolie verblieben wäre.

Bei der A8 handelt es sich um ein mautpflichtiges Straßenstück.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hatte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ist daher erwiesen.

Dass sich auf dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit auf der Windschutzscheibe eine Klebevignette befand und dass auf dieser Vignette auf der rechten

Seite ein schwarzes „X“ war, ergibt sich aus den im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Fotos in der Anzeige sowie aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 18. März 2024. Daraus ergibt sich auch, dass die Vignette nicht oder nicht vollständig von der Trägerfolie vor dem Ankleben heruntergezogen worden war, da das auf der Trägerfolie befindliche „X“ nach dem Abziehen der Vignette von der Trägerfolie auf dieser verbleibt und auf einer nach dem vollständigen Abziehen von der Trägerfolie aufgeklebten Vignette nicht durch die Windschutzscheibe sichtbar ist. Weiters befindet sich auch noch der Kontrollabschnitt unter der Vignette auf der Windschutzscheibe. Dieser würde bei vollständigem Abziehen der Vignette auf der Trägerfolie verbleiben und ist auch nicht mit einer Klebeschicht versehen, sodass ein Aufkleben des Kontrollabschnittes unter Verwendung des originären Vignettenklebers gar nicht möglich ist.
Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß auf der Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges zur fraglichen Zeit angebracht war.

Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der für den fraglichen Zeitpunkt geltenden Mautordnung Version 73.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Mautordnung Version 73 lauten wie folgt:
„1.3 VIGNETTENPFLICHT
1.3.1 Mautpflichtiges Straßennetz
Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut.

1.9 MAUTPRELLEREI
1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis 3.000,00 EURO bestraft.

2.2 KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG
2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart,

dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen."

Nach den oben dargestellten Bestimmungen der Mautordnung ist eine Klebevignette nach dem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt auf die Windschutzscheibe aufzubringen.
Wie unter II. festgestellt, steht schon das durch die Windschutzscheibe erkennbare „X" einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie vor dem Aufkleben entgegen, womit von einer nicht ordnungsgemäßen Anbringung der Vignette auszugehen ist. Da der Beschwerdeführer mit der so angebrachten Vignette eine mautpflichtige Straße befahren hat, hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten. Wie schon von der belangten Behörde ausgeführt, reicht der „bloße" Kauf einer Vignette nicht aus, sondern ist es für die Begleichung der zeitabhängigen Maut erforderlich, dass eine Klebevignette vor dem Befahren einer mautpflichtigen Straße entsprechend den Bestimmungen der Mautordnung auf das Fahrzeug, genauer gesagt auf die Windschutzscheibe, aufgeklebt wurde.
Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224).

Mangels Vorbringens von Entschuldigungsgründen ist dem Beschwerdeführer das gegenständliche Verhalten auch subjektiv vorwerfbar. Das alleinige Vorbringen des Beschwerdeführers, auf der Windschutzscheibe sei eine Vignette vorhanden (geklebt) gewesen, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal nicht zur Last gelegt wurde, dass sich gar keine Vignette auf der Windschutzscheibe befunden hat, sondern dass auf dem gegenständlichen Fahrzeug keine gültige Klebevignette im Sinn eines nicht ordnungsgemäßen Anbringens zur fraglichen Zeit vorhanden war.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG („Mautprellerei“) begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
Durch das Nichtbeachten der Anbringungsvorschriften wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht (siehe Punkt 1.9 Mautordnung, Version 73).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Anbringen einer Vignette im Widerspruch mit den Bestimmungen der Mautordnung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Ein Vorbringen dahingehend, dass den Beschwerdeführer an der fehlerhaften Anbringung der Vignette kein Verschulden trifft, wurde nicht gemacht, sondern hat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde lediglich darauf hingewiesen, dass er eine Vignette käuflich erworben hat und dass auf der Windschutzscheibe eine Vignette vorhanden war, ohne auf den Umstand des dort vorhandenen „X“ einzugehen. Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass auf der Vignettenrückseite eine Anbringungsanleitung vorhanden ist, sodass nach Durchsicht derselben für jedermann leicht zu erkennen wäre, wie und wo die Vignette ordnungsgemäß anzubringen wäre. Diese Anleitung hat der Beschwerdeführer wohl entweder nicht gelesen, falsch umgesetzt oder auch ignoriert. Damit ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen.

Von der belangten Behörde wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die lange Verfahrensdauer als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Ebenso wurde der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine Klebevignette erworben hatte, zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung bei Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe aus und verhängte unter Anwendung des § 20 VStG („Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, was die Hälfte der in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehenen Mindeststrafe darstellt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175), was gegenständlich jedoch, wie bereits von der belangten Behörde festgestellt, nicht der Fall ist, sodass die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht kommt.

An der Strafbemessung der belangten Behörde konnte somit kein Ermessensmangel festgestellt werden, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert aufrecht.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß